Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geroldsgrün vom 06.11.2014

Die Gemeinde Geroldsgrün erlässt auf Grund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 - a) Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst,
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,
 - d) aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventuell notwendiger Entsorgung berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4) In Fällen von Unbilligkeit kann von einem Kostenersatz abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenregulierung äußerst belastend oder existenzgefährdend auswirken könnte, ferner bei Verlust eines nahen Angehörigen bei dem dem Einsatz vorausgehenden Schadensereignis oder bei schweren, nicht von einer Versicherung gedeckten materiellen Schäden infolge höherer Gewalt.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1999 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 06.11.2015 Gemeinde Geroldsgrün

O e l s c h l e g e l 1.Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geroldsgrün vom 01.01.2015

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 u. 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Für die Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Material wird eine Leihgebühr nach Nummer 4 erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 Kat S)	6,23 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	7,94 Euro
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 Euro
e) Mehrzweckanhänger (MZA)	1,00 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug	3,17 Euro
g) Kleinalarmfahrzeug	3,17 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Sofern eine automatische Zeiterfassung und –abrechnung vorhanden ist, erfolgt minutengenaue Abrechnung.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge (TLF 16/25)	98,99 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 Kat S)	101,21 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	143,15 Euro
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 Euro
e) Mehrzweckanhänger (MZA)	15,00 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug	27,94 Euro
g) Kleinalarmfahrzeug	27,94 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Diese betragen pro Stunde für das jeweilige Gerät:

a) Tragkraftspritze (TS 8/8) / PFPN 10-1000	48,10 Euro
b) Stromerzeuger, Leistung 3 KVA	22,10 Euro
c) Stromerzeuger, Leistung 5 KVA	24,30 Euro
d) Stromerzeuger, Leistung 8 KVA	26,60 Euro
e) Stromerzeuger, Leistung 14 KVA	38,20 Euro
f) Belüftungsgerät	20,77 Euro
g) Tauchpumpe	13,25 Euro
h) Wassersauger	13,25 Euro
 i) Atemschutzgerät, umluftunabhängig (Pressluftatmer incl. Atemmaske) 	24,80 Euro
j) Trennschleifer	11,75 Euro
k) Motorkettensäge	17,90 Euro
I) Motorbetriebenes Trennschneidgerät	17,90 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

13,70 Euro

5. Geräteleihgebühr, sonstige Gebühren

Für Geräte und Verbrauchsmaterial werden folgende Gebühren berechnet:

a)	D-Schlauch	pro Tag	4,00 Euro
b)	C-Schlauch	pro Tag	4,50 Euro
c)	B-Schlauch	pro Tag	5,00 Euro
d)	A-Schlauch	pro Tag	5,50 Euro
e)	Standrohr mit Zubehör	pro Tag	6,00 Euro

6. Pauschale Abrechnungen

Beseitigung von Insekten

90,00 Euro

7. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch (Zylinderschloß, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, etc.) oder sonstige Aufwendungen und deren Entsorgung werden die der Gemeinde Geroldsgrün entstehenden Kosten verrechnet.

8. Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen verursacht wurden, werden pauschal 350,00€ festgesetzt.

9. Böswillige Alarme

Für Einsätze durch missbräuchliche Alarmierung wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, usw.) in Rechnung gestellt.

Geroldsgrün, den 25.07.2019 Gemeinde Geroldsgrün

Oelschlegel 1.Bürgermeister